

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 29. Dezember 2020

Seite 1 von 2

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL

Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4449

Alle Abg

Aktenzeichen V A 3 –
bei Antwort bitte angeben

Alexandra Kristina Weber
Telefon 0211 855--3593
Telefax 0211 855-
alexandra-kristina.we-
ber@mags.nrw.de

Impfungen gegen Sars-CoV-2

Information des Landtags über den

- **Vertrag über die Beauftragung der Kassenärztlichen Vereinigungen bei der Durchführung von Impfungen gegen Sars-CoV-2 in Impfzentren des Landes NRW sowie mit mobilen Teams und den**
- **Vertrag über die Beauftragung der Apothekerkammern bei der Durchführung pharmazeutischer Aufgaben im Rahmen von Impfungen gegen Sars-Cov-2 in Impfzentren des Landes NRW**

Anlagen: 2

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich zur Information des Landtags die mit den Kassenärztlichen Vereinigungen sowie den Apothekerkammern des Landes Nordrhein-Westfalen geschlossenen Verträge über die Mitwirkung bei den Impfungen gegen Sars-CoV-2 mit der Bitte, die Vorlage den Abgeordneten zukommen zu lassen. Ich gehe davon aus, dass insbesondere bei den Mitgliedern des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales ein erhöhtes Interesse an der Unterlage besteht.

Der kurzfristige Aufbau von landesweiten Impfstrukturen zum Jahresende hat alle Akteure vor große Herausforderungen gestellt. Die Vornahme von

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

konkreten, verbindlichen Planungen gestaltete sich aufgrund von bis zuletzt bestehenden Unwägbarkeiten im Prozessablauf als schwierig. Ich bin daher sehr dankbar, mit den Kassenärztlichen Vereinigungen und den Apothekerkammern verlässliche Partner für die Sicherstellung der Aufbereitung des Impfstoffs sowie die Verimpfung in den Impfzentren des Landes und in mobilen Teams gewonnen zu haben. Beide Partner stellen sicher, dass in Impfzentren und mobilen Teams zu jeder Zeit bedarfsgerecht qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, welches für die Durchführung des pharmazeutisch-medizinischen Aufgabenteils bei den Impfungen verantwortlich ist. Festzuhalten ist, dass dieses Personal oftmals in anderweitigen Arbeitsverhältnissen beschäftigt oder selbstständig tätig ist und somit während der Betriebszeit der Impfzentren vielfach bereits gebunden ist. Umso herausfordernder stellt sich die Aufgabe, die die Vertragspartner angenommen haben, zukünftig an sieben Tagen in der Woche von 8.00 bis 20.00 Uhr im Schichtbetrieb zuverlässig den Betrieb der Impfzentren sowie der mobilen Teams mit medizinischem bzw. pharmazeutischem Personal zu gewährleisten. Unabdingbar ist, dass sowohl für die organisierenden Einheiten als auch die sich mit ihrer Arbeitskraft zur Verfügung stellenden Personen Sicherheit sowohl in planerischer als auch in finanzieller Hinsicht gegeben sein muss. Nur mit einer gemeinsamen Kraftanstrengung kann die Aufgabe des Impfens zum Ende dieses und im Verlaufe des kommenden Jahres in Nordrhein-Westfalen gelingen.

Mit freundlichen Grüßen



Karl-Josef Laumann

VERTRAG

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das **Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

- nachstehend MAGS genannt -,

der **Apothekerkammer Nordrhein**, Düsseldorf

sowie

der **Apothekerkammer Westfalen-Lippe**, Münster

- nachstehend Apothekerkammern genannt -

über die Beauftragung der Apothekerkammern bei der Durchführung pharmazeutischer Aufgaben im Rahmen von Impfungen gegen Sars-Cov-2 in Impfzentren des Landes NRW.

Präambel

Zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus werden zeitnah Impfstoffe verfügbar sein. Die Zuständigkeit für die Organisation der Impfungen der Bevölkerung gegen das Coronavirus obliegt dem Land. Impfungen werden basierend auf der RVO des Bundes nach § 20 i SGB V an priorisierten Personengruppen durchgeführt. Das Land Nordrhein-Westfalen hat entschieden, dass in jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt ein Impfzentrum zu errichten ist und ergänzend mobile Impfeinheiten vorzusehen sind. Das Land Nordrhein-Westfalen hat darüber hinaus entschieden, die Apothekerkammern mit bestimmten Teilaufgaben zur Umsetzung der Impfungen zu beauftragen. Die Apothekerkammern kommen dieser Aufgabe im Bewusstsein der gemeinsamen Verantwortung für die Bekämpfung der Pandemie unter den nachfolgend festgelegten Bestimmungen nach.

Die Parteien stimmen überein, dass aufgrund der Neuartigkeit des Impfstoffes und der enormen Herausforderung, die eine zeitnahe Durchimpfung großer Bevölkerungsgruppen mit sich bringt, eine enge Kommunikation und Abstimmung im weiteren Prozess erforderlich ist und eine Abänderung der nachstehenden Vereinbarungen bedingen kann.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand des Vertrags

Das MAGS beauftragt im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Organisation der Versorgung mit Schutzimpfungen gegen das Coronavirus nach der Rechtsverordnung des Bundes nach § 20i SGB V die Apothekerkammern mit der Organisation der erforderlichen Rekonstitution des Impfstoffs in den Impfzentren des Landes.

§ 2 Aufgabenverteilung in den Impfzentren des Landes

Das MAGS betreibt die Impfzentren und beauftragt die Kassenärztlichen Vereinigungen mit der Organisation der ärztlichen Leistungen und die Apothekerkammern mit der Organisation der pharmazeutischen Aufgaben für Schutzimpfungen nach der RVO des BMG. Das MAGS kann seine Aufgaben nach diesem Vertrag selbst wahrnehmen oder durch Dritte ausführen lassen. Werden Dritte im Aufgabenkreis des MAGS tätig, schuldet das MAGS gegenüber den Apothekerkammern weiterhin die Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten.

Das MAGS übernimmt die Auswahl der Standorte sowie die Er- und Einrichtung der Impfzentren und des für die Impfung notwendigen Impfbereichs.

Die Einrichtung und Ausstattung der Impfzentren erfolgt nach Maßgabe des Erlasses des MAGS vom 4. Dezember 2020. Dabei ist in der Impfstelle eine separate Räumlichkeit zur Rekonstitution vorzusehen.

Einer Apothekerin oder einem Apotheker obliegt die pharmazeutische Leitung der Rekonstitution in der jeweiligen Impfstelle. Für jede Impfstelle wird seitens der Apothekerkammern eine pharmazeutische Leitung sowie gegebenenfalls eine Stellvertretung bestimmt, die für die Organisation und die Überwachung der zu erbringenden pharmazeutischen Leistungen verantwortlich ist.

Für jede Impfstelle wird pro Schicht eine Apothekerin oder ein Apotheker als Einsatzleiter vom Dienst bestellt. In pharmazeutischen Fragen unterliegt das pharmazeutische Personal weder der Weisung der ärztlichen noch der organisatorischen Leitung des Impfzentrums.

Die Organisationsverantwortung für die Belieferung der Impfzentren mit Impfstoff obliegt dem MAGS.

§ 3 Pharmazeutische Aufgaben im Impfzentrum

Bei der Rekonstitution des Impfstoffs handelt es sich um eine Arzneimittelherstellung im Sinne des Arzneimittelgesetzes. Diese erfolgt auf der Basis der vom MAGS zur Verfügung gestellten Verfahrensanweisung und ist durch qualifiziertes pharmazeutisches Personal unter keimarmen Bedingungen nach dem Stand der pharmazeutischen Wissenschaft durchzuführen und zu dokumentieren.

§ 4 Vergütung des pharmazeutischen Personals in Impfzentren

Die pharmazeutische Leitung erhält eine Vergütung von 110 € pro Stunde.

Im Impfzentrum tätige Apothekerinnen und Apotheker erhalten montags - freitags eine Vergütung in Höhe von 70 € pro Stunde. Die PTA erhalten 40 € pro Stunde.

Samstag und Sonntag beträgt die Vergütung 100 € pro Stunde bzw. 60 € pro Stunde.

Das pharmazeutische Personal erhält pro Person pro Schichteinteilung jeweils einen Einmalzuschlag von 10 € für Vorbereitungszeit, Anfahrt und Abfahrt.

Das MAGS erstattet den Apothekerkammern die Vergütung für das im Impfzentrum eingesetzte pharmazeutisches Personal in der tatsächlich entstandenen Höhe. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Tätigkeit des pharmazeutischen Personals kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis ist. Sollte im Nachhinein eine andere Feststellung getroffen werden, übernimmt das MAGS die hierdurch entstehenden Kosten.

§ 5 Versicherung des im Impfzentrum tätigen pharmazeutischen Personals

Die Apothekerkammern schließen für das im Impfzentrum im Auftrag der Apothekerkammern tätige pharmazeutische Personal eine Unfallversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung ab. Die Kosten werden vom MAGS übernommen.

§ 6 Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht für die Bereiche der Impfstellen, die das MAGS verantwortet, obliegt dem MAGS.

§ 7 Koordinatoren

Für jedes Impfzentrum werden vom MAGS und den Apothekerkammern feste Ansprechpartner benannt, die für die Abstimmung der Prozesse verantwortlich sind.

§ 8 Haftung

Die in den Impfzentren zur Anwendung kommenden Impfstoffe sind Schutzimpfungen im Sinne von § 60 Infektionsschutzgesetz, so dass im Hinblick auf die Haftung für Impfschäden die dort geregelten Vorgaben Anwendung finden.

Die Parteien gehen davon aus, dass aus der Rekonstitution keine Herstellerhaftung nach dem Arzneimittelgesetz für die Apothekerkammern und das pharmazeutische Personal erwächst; andernfalls stellt das MAGS sie von entsprechenden Ansprüchen frei.

Auf das pharmazeutische Personal finden die Regelungen über die Amtshaftung Anwendung. Ansprüche sind nach Artikel 34 GG iVm § 839 BGB gegen das Land zu richten.

Die Apothekerkammern haften für Fehler der vertraglich übernommenen Organisationspflichten gegenüber dem Land nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 9

Zeitpunkt Inbetriebnahme Impfzentrum

Der Zeitpunkt für die Inbetriebnahme der Impfzentren wird durch das MAGS festgelegt. Das MAGS teilt den Apothekerkammern rechtzeitig vor Inbetriebnahme des Impfzentrums den Zeitpunkt der Inbetriebnahme mit. Sollten bis zu dem vom MAGS festgelegten Zeitpunkt einzelne Voraussetzungen (noch) nicht vorliegen, die für die Durchführung der Impfungen erforderlich sind, wie z.B. die Fertigstellung der Software zur Terminvergabe durch die KBV, das Vorhandensein der Aufklärungs- und Anamnesebögen, kein zugelassener Impfstoff, kein nach Maßgabe des Erlasses vom 4. Dezember 2020 betriebsbereites Impfzentrum oder sollte die Inbetriebnahme aus anderen von den Apothekerkammern nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich sein, verschiebt sich die Inbetriebnahme auf den Zeitpunkt, zu dem das MAGS das Vorliegen aller notwendigen Voraussetzungen festgestellt hat. Im Falle einer verzögerten Inbetriebnahme sind den Apothekerkammern auch alle bis zur tatsächlichen Inbetriebnahme angefallenen Kosten zu erstatten.

§ 10

Rechnungsstellung/Anforderungen an den Nachweis der Kosten

Die Apothekerkammern übermitteln nach Abschluss eines jeden Monats die in diesem Zeitraum verauslagten Kosten zur Erstattung an das MAGS. Dies gilt auch für weitergehende Kosten der Apothekerkammern wie insbesondere IT- und Programmierungskosten.

Weitergehende Unterlagen werden auf Anforderung übermittelt bzw. können eingesehen werden.

Die von dem MAGS zu entrichtende Erstattung wird an die Apothekerkammern innerhalb von 30 Kalendertagen gezahlt.

§ 11

Vertragslaufzeit/Kündigung

Dieser Vertrag beginnt am 15.12. 2020. Der Vertrag hat eine unbestimmte Laufzeit und kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende von jeder Vertragspartei und jeder Apothekerkammer gekündigt werden. Die Kündigung einer Apothekerkammer lässt das übrige Vertragsverhältnis unberührt.

Eine Kündigung hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen.

§ 12

Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind schriftlich zu vereinbaren, dies schließt nicht aus, dass die Vertragsparteien im Einzelfall auf die Schriftform verzichten. Die Parteien bestätigen jedoch mit ihrer Unterschrift, dass bei Vertragsschluss keine anderslautenden mündlichen Vereinbarungen außerhalb dieser Urkunde bestehen.

§ 13

Salvatorische Klausel

Soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen, gleich aus welchem Grund, unwirksam sein sollte, gelten die übrigen Bestimmungen unverändert fort. Die Vertragspartner vereinbaren jedoch bereits jetzt, eine unwirksame Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken des Vertrages.

Düsseldorf, Münster den 22. Dezember 2020

**Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales**



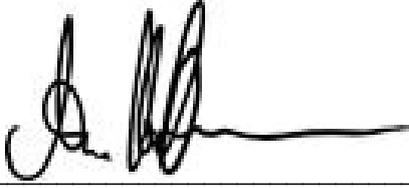
Gerhard Herrmann

Leiter der Abteilung V

Gesundheitsversorgung, Pflege- und

Gesundheitsberufe, Krankenversicherung

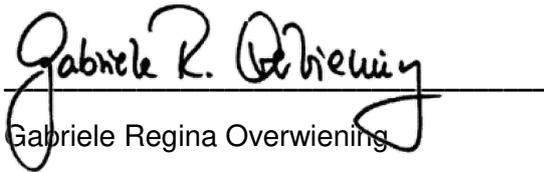
Apothekerkammer Nordrhein



Dr. Armin Hoffmann

Präsident

Apothekerkammer Westfalen-Lippe



Gabriele Regina Overwiening

Präsidentin

VERTRAG

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das **Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

- nachstehend MAGS genannt -,

der **Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein**, Düsseldorf

sowie

der **Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe**, Dortmund

- nachstehend Kassenärztliche Vereinigungen genannt -

über die Beauftragung der Kassenärztlichen Vereinigungen bei der Durchführung von Impfungen gegen Sars-Cov-2 in Impfzentren des Landes NRW sowie mit mobilen Teams.

Präambel

Zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus werden zeitnah Impfstoffe verfügbar sein. Die Zuständigkeit für die Organisation der Impfungen der Bevölkerung gegen das Coronavirus obliegt dem Land. Impfungen werden basierend auf der noch zu erlassenden Coronavirus-Impfverordnung des Bundes an priorisierten Personengruppen durchgeführt. Das Land Nordrhein-Westfalen hat entschieden, dass in jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt zunächst ein Impfzentrum zu errichten ist und ergänzend mobile Impfeinheiten vorzusehen sind. Das Land Nordrhein-Westfalen hat darüber hinaus entschieden, die Kassenärztlichen Vereinigungen mit bestimmten Teilaufgaben zur Umsetzung der Impfungen zu beauftragen. Die Kassenärztlichen Vereinigungen kommen dieser Aufgabe im Bewusstsein der gemeinsamen Verantwortung für die Bekämpfung der Pandemie unter den nachfolgend festgelegten Bestimmungen nach.

Die Parteien stimmen überein, dass aufgrund der Neuartigkeit der Impfstoffe und der enormen Herausforderung, die eine zeitnahe Durchimpfung großer Bevölkerungsgruppen mit sich bringt, eine enge Kommunikation und Abstimmung im weiteren Prozess erforderlich ist und eine Abänderung der nachstehenden Vereinbarung bedingen kann.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung.

...

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Das MAGS beauftragt im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Organisation der Versorgung mit Schutzimpfungen gegen das Coronavirus nach der noch zu erlassenden Coronavirus-Impfverordnung die Kassenärztlichen Vereinigungen mit

1. dem Betrieb eines Terminvermittlungs- und Vergabeservice (Callcenter) und - nach Abstimmung mit den Kassenärztlichen Vereinigungen und soweit technisch von der KBV zur Verfügung gestellt - einer damit gekoppelten mobilen Anwendung für die Terminvergabe von Schutzimpfungen,
2. der Durchführung von Coronavirus-Impfungen nach der Coronavirus-Impfverordnung in Impfzentren des Landes und ergänzend mit mobilen Einheiten,
3. der Versorgung der Impfzentren mit Schutzmaterial, Hilfsmaterial zur Durchführung der Impfung und IT- Hard- und Software (für Registrierung und Dokumentation) entsprechend dieser Vereinbarung.

§ 2 Betrieb eines Callcenters

Das MAGS beauftragt die Kassenärztlichen Vereinigungen mit der Durchführung der Terminvergabe und -vermittlung in den Impfzentren.

Die Kassenärztlichen Vereinigungen erfüllen den Auftrag, in dem sie an die Rufnummer 116117 eine eigenständige Terminvermittlung für Impfungen nach dieser Vereinbarung einbinden oder einbinden lassen. Das MAGS kann in Abstimmung mit den Kassenärztlichen Vereinigungen und soweit die KBV die technischen Möglichkeiten dafür geschaffen hat die Terminvermittlungsmöglichkeit durch eine mit diesem System gekoppelte mobile Anwendung ergänzen.

Die Kapazität des Callcenters wird so ausgelegt sein, dass bei dem Anrufaufkommen der in der Coronavirus-Impfverordnung vorgesehenen Personen(gruppen) und einer kalkulierten Anrufdauer von jeweils 5 Minuten bis zu 1.000 CallCenter-Agents eingesetzt werden können.

Über ggf. flankierende Informations- und Aufklärungsmaßnahmen des MAGS an die Bevölkerung sind die Kassenärztlichen Vereinigungen zu informieren, damit die Callcenter-Kapazitäten gemäß der in § 21 vereinbarten Vorlaufzeit bereitgestellt werden können.

Die Kassenärztlichen Vereinigungen berichten dem MAGS wöchentlich quantitativ und qualitativ über das Anrufaufkommen.

...

§ 3

Kostenerstattung für den Betrieb des Callcenters

Das MAGS übernimmt sämtliche nachgewiesenen Kosten, die den Kassenärztlichen Vereinigungen durch die Einrichtung, die Vorhaltung und den Betrieb des Callcenters entstehen und soweit angefallen auch für die mobile Anwendung. Dies gilt auch für Kosten, die den Kassenärztlichen Vereinigungen aufgrund des ursprünglich zum 15. Dezember 2020 vorgesehenen Wirkbetriebs des Callcenters entstanden sind. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

§ 4

Aufgabenverteilung in den Impfzentren des Landes

Das MAGS betreibt die Impfzentren und beauftragt die Kassenärztlichen Vereinigungen mit der Organisation der ärztlichen Leistungen (§§ 5 und 7) für Schutzimpfungen nach der Coronavirus-Impfverordnung des BMG. Das MAGS kann seine Aufgaben nach diesem Vertrag selbst wahrnehmen oder durch Dritte ausführen lassen. Werden Dritte im Aufgabenkreis des MAGS tätig, schuldet das MAGS gegenüber den Kassenärztlichen Vereinigungen weiterhin die Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten.

Das MAGS übernimmt die Auswahl der Standorte sowie die Er- und Einrichtung der Impfzentren (mit Ausnahme der Hard- und Software für Registrierung, Dokumentation sowie des Schutzmaterials und des für die Impfung notwendigen Hilfsmaterials).

Die Einrichtung und Ausstattung der Impfzentren hat nach Maßgabe des Erlasses des MAGS vom 4. Dezember 2020 (Anlage 1) sowie der Handreichungen der Kassenärztlichen Vereinigungen in den Anlagen 2 und 3 beschriebenen Anforderungen zu erfolgen (Handreichungen NOWL).

Die Parteien einigen sich auf den jeweiligen Kapazitätsbedarf und die jeweiligen Öffnungszeiten für die jeweiligen Impfzentren. Die Öffnungszeiten sind grundsätzlich von 8.00- 20.00 Uhr, von Montag bis Sonntag sicherzustellen. Die Parteien vereinbaren für den Beginn eine angepasste Öffnungszeit sowie verminderte Kapazitäten. Dabei besteht Einigkeit, dass diese Vorgaben je nach Entwicklung – mit einem Vorlauf von 5 Werktagen - angepasst werden können.

Die Zuständigkeit des MAGS umfasst alle Leistungen für den Aufbau und Betrieb der Impfzentren, die nicht dem medizinischen Bereich der Verimpfung zuzurechnen sind. Dazu zählen die Sicherung der An- und Abfahrt sowie des Zutritts zum Impfzentrum (Prüfung der Impfberechtigung, Symptombefreiheit), die Sicherung des Impfzentrums sowie alle Leistungen, die diesem Funktionsbereich zuzuordnen sind (Hygiene, Erste Hilfe, Verfügbarkeit RTW).

Die Organisationsverantwortung für die Belieferung der Impfzentren mit Impfstoffen sowie der anwendungsfertigen Herstellung obliegt dem MAGS. Mit der – je nach verfügbarem Impfstoff-Fabrikat gegebenenfalls erforderlichen – Einzelung der Impfdosen beginnt der Zuständigkeitsbereich der Kassenärztlichen Vereinigungen. Näheres regelt die als Anlage 4 beigefügte Verfahrensanweisung zur Rekonstitution.

...

Die Menge der an die Impfzentren zu liefernden Impfstoffe wird in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Impfstoffe und der über das Callcenter vergebenen Termine sowie der Kapazitäten des Impfzentrums durch die Koordinierungseinheit des MAGS bestimmt. Eine gegebenenfalls erforderliche Kontingentierung erfolgt durch das MAGS.

Die Kassenärztlichen Vereinigungen übernehmen die Bereitstellung und Organisation des ärztlichen und nicht-ärztlichen Fachpersonals zur Durchführung der ärztlichen Leistungen im Rahmen der Erfüllung des Anspruchs auf Impfungen nach der Coronavirus-Impfverordnung und entsprechend der beigefügten Konzepte (Anlagen 2 und 3 Handreichungen NOWL) einschließlich der zur Unterstützung ihrer Aufgaben im Impfzentrum erforderlichen administrativen Kräfte. Die Kassenärztlichen Vereinigungen stellen sicher, dass das eingesetzte Personal über die erforderlichen Qualifikationen verfügt.

Für jedes Impfzentrum wird seitens der Kassenärztlichen Vereinigungen eine ärztliche Leitung sowie gegebenenfalls eine Stellvertretung bestellt, die für die Organisation und die Überwachung der zu erbringenden medizinischen Leistungen verantwortlich ist. Für jedes Impfzentrum wird von den Kassenärztlichen Vereinigungen bei Bedarf eine Einsatzleitung vom Dienst bzw. eine Koordinatorin oder ein Koordinator bestellt (siehe Anlagen 2 und 3 Handreichungen Impfzentrum NOWL).

Die Kassenärztlichen Vereinigungen übernehmen die Verarbeitung der aus den Krankenhäusern elektronisch gemeldeten Daten zur Impfdokumentation nach ihren Vorgaben.

Sie berichten gegenüber dem MAGS täglich über die Anzahl der durchgeführten Impfungen nach den Vorgaben des MAGS.

Die Kassenärztlichen Vereinigungen stellen den im Impfzentrum tätigen Personen einen Dienstausweis aus, der ihre Zugehörigkeit zur jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung deutlich macht. Dieser Ausweis berechtigt zum Zutritt in das Impfzentrum.

§ 5 Ärztliche Leistungen im Impfzentrum

In den Impfzentren werden folgende Leistungen erbracht:

- a) Aufklärung der Anspruchsberechtigten
- b) Impfung
- c) Impfdokumentation inkl. Impfquotenmonitoring

Die Behandlungsverträge mit den zu impfenden Personen werden im Namen des Landes NRW geschlossen.

Im Hinblick auf die Delegationsmöglichkeit von Leistungen gelten die allgemeinen berufs- und sozialrechtlichen Vorgaben.

...

§ 6 Aufgabenteilung bei den mobilen Einheiten

Das MAGS beauftragt die Kassenärztlichen Vereinigungen mit der Organisation von mobilen Einheiten, die nach Maßgabe des MAGS sowie der Coronavirus-Impfverordnung des BMG Impfungen von Personen durchführen, die in stationären Pflegeeinrichtungen und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe mit vulnerablen Personengruppen betreut oder gepflegt werden oder dort tätig sind. Das MAGS behält sich vor, weitere Einrichtungsarten für die Verimpfung durch die mobilen Einheiten zu benennen. Die mobilen Einheiten werden nach Maßgabe der beigefügten Handreichung zur mobilen Impfung durch die Kassenärztlichen Vereinigungen organisiert.

Das MAGS informiert die Einrichtungen über die zur Durchführung der Impfungen mit mobilen Einheiten notwendigen Voraussetzungen in den Einrichtungen mit Bewohnerinnen und Bewohnern vulnerabler Personengruppen.

Die Kreise und kreisfreien Städte legen eine Reihenfolge der Einrichtungen fest, die sich am Kriterium der Erforderlichkeit orientiert (Priorisierungsliste), die Koordinierungsstelle meldet den Bedarf für die zu impfende Einrichtung an das Land. Die Bereitstellung des Impfstoffs erfolgt durch den Logistiker des Landes, der diesen rechtzeitig an die Einrichtung liefert, dieser wird dort in geeigneten Kühlgeräten gelagert. Die Kassenärztlichen Vereinigungen übernehmen die Organisation der Rekonstitution des Impfstoffes, der Impfungen sowie der Dokumentation in den Einrichtungen.

Bei Impfungen von Beschäftigten und Betreuten in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe, sowie Beschäftigten und Bewohnerinnen und Bewohnern in teilstationären Pflegeeinrichtungen übermittelt die Koordinierungsstelle der Kassenärztlichen Vereinigung die Liste der Heime / Werkstätten inkl. der Anzahl der Impflinge mit einem Vorlauf von 7 Werktagen. In seltenen Einzelfällen kann von dieser Frist abgewichen werden. Die Kassenärztlichen Vereinigungen organisieren die Impfungen mit mobilen Einheiten.

Das MAGS informiert die Einrichtungen, dass bei nicht einwilligungsfähigen Personen vor der Vergabe eines Impftermins eine rechtswirksame Einwilligung des entsprechenden Betreuers vorliegen muss.

Das MAGS stellt sicher, dass die Impfstoffe in ausreichender Menge einschließlich des notwendigen Impfbereichs (Spritzen, Kanülen, etc.) an die Einrichtung geliefert werden, die auf der Basis der Informationen der Einrichtung unter Berücksichtigung der Kapazitäten der mobilen Einheiten durch die Koordinierungsstelle nach Maßgabe des Erlasses vom 4. Dezember 2020. organisiert werden.

Die mobilen Einsätze können von einer administrativen Kraft der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung bei ihrem Einsatz unterstützt werden.

Die mobilen Einheiten übermitteln die dokumentierten Daten an die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung.

...

[6]

§ 7 Ärztliche Leistungen durch mobile Einheiten

Durch die mobilen Einheiten werden folgende Leistungen erbracht:

- a. Rekonstitution des Impfstoffs in der Einrichtung gemäß den Vorgaben der Anlage 4
- b. Aufklärung
- c. Impfung
- d. Impfdokumentation, inkl. Monitoring

Im Hinblick auf die Delegationsmöglichkeit von Leistungen gelten die allgemeinen berufs- und sozialrechtlichen Vorgaben. Die Einholung der Einwilligung bei nicht einwilligungsfähigen Personen ist nicht Gegenstand der ärztlichen Leistung.

Die Behandlungsverträge mit den zu impfenden Personen werden im Namen des Landes NRW geschlossen.

Die ärztlichen Leistungen werden in der Regel durch die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte der Heime erbracht, soweit dies nicht möglich ist, werden die Kassenärztlichen Vereinigungen Honorarärzte organisieren.

Ärztinnen und Ärzte können sich bei der Rekonstitution von pharmazeutisch-technischem Personal unterstützen lassen.

§ 8 Vergütung der Ärztinnen und Ärzte in Impfzentren und mobilen Einheiten

Im Impfzentrum sowie in mobilen Einheiten tätige Ärztinnen und Ärzte (Honorar- und Vertragsärzte) erhalten montags - freitags eine Vergütung in Höhe von 150 € pro Stunde, samstags, sonntags und an Feiertagen eine Vergütung von 185 € pro Stunde.

Die ärztliche Leitung erhält eine Vergütung von 200 € pro Stunde.

Zugelassene Vertragsärztinnen und -ärzte mit einem vollen Sitz erhalten montags - freitags zudem einen Zuschlag zur Kompensation ihres Praxisausfalls in Höhe von 35 € pro Stunde. Dies gilt nicht für die ärztliche Leitung.

Soweit Ärztinnen und Ärzte in den mobilen Einheiten zu ihrer Unterstützung Medizinische Fachangestellte (MFA) einsetzen, erhalten sie einen weiteren Zuschlag von 35 € pro Stunde. Samstags, sonntags und an Feiertagen beträgt der Zuschlag für eine begleitende MFA 40 € pro Stunde. Sofern und soweit der Zuschlag die Arbeitgeberkosten übersteigt, ist er ergänzend zum Gehalt an die MFA zu vergüten.

Die MFA sind der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung bei der Abrechnung namentlich zu benennen.

Die Zuschläge für die begleitende MFA für Tätigkeitszeiträume außerhalb der vereinbarten regulären Arbeitszeiten der MFA sollten an diese mit der Gehaltsabrechnung ausgezahlt werden.

...

Das MAGS erstattet den Kassenärztlichen Vereinigungen die Vergütung für die im Impfzentrum und in mobilen Einheiten eingeplanten Ärztinnen und Ärzte. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Tätigkeit der Ärztinnen und Ärzte im Impfzentrum kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis ist. Sollte im Nachhinein eine andere Feststellung getroffen werden, übernimmt das MAGS die hierdurch entstehenden Kosten.

Soweit die Kassenärztlichen Vereinigungen Maßnahmen zur Anwerbung von ärztlichem und nichtärztlichem Personal ergreifen bzw. ergriffen haben, werden auch diese Kosten nach Abstimmung mit dem MAGS getragen.

§ 9

Vergütung nichtärztliches Personal in Impfzentren und mobilen Einheiten

Das im Impfzentrum oder in mobilen Einheiten im Auftrag der Kassenärztlichen Vereinigungen tätig werdende medizinische Fachpersonal erhält eine angemessene marktübliche Vergütung, mindestens 35 € pro Stunde, Samstag, Sonntag und an Feiertagen mindestens 40 € pro Stunde. Vergütungen, die mehr als 10 % höher als die vorgenannten Sätzen liegen, sind zuvor mit dem MAGS abzustimmen. Soweit pharmazeutisch-technisches Personal für die Rekonstitution eingesetzt wird, gelten vorgenannte Vergütungssätze entsprechend.

Einsatzleiterinnen und Einsatzleiter vom Dienst oder Koordinatoren werden angemessen vergütet, maximal 60 € pro Stunde.

Sonstige administrative Kräfte erhalten eine angemessene marktübliche Vergütung, mindestens jedoch 15 € pro Stunde, Samstag und Sonntag mindestens 20 € pro Stunde.

Die Kosten werden in der tatsächlich entstandenen Höhe durch das MAGS erstattet, das beinhaltet auch die Kosten, die durch die Einschaltung von Personaldienstleistern anfallen.

§ 10

Versicherung des im Impfzentrum und in den mobilen Einheiten tätigen ärztlichen Personals

Die Kassenärztlichen Vereinigungen schließen für die im Impfzentrum und in den mobilen Einheiten im Auftrag der Kassenärztlichen Vereinigungen tätigen Honorarärztinnen und -ärzte eine Unfallversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung ab. Die Kosten werden vom MAGS übernommen.

§ 11

Aufklärungs-, Dokumentations- und Anamnesebögen

Die Kassenärztlichen Vereinigungen stellen Aufklärungs-, Dokumentations- und Anamnesebögen in ausreichender Zahl für die Impfzentren sowie für die durch mobile Einheiten zu impfende Einrichtungen zur Verfügung. Die Kassenärztlichen Vereinigungen können Aufklärungs-, Dokumentations- und Anamnesebögen auch an Personen vorab versenden. Die Kosten für Druck, Logistik und Versand übernimmt das MAGS.

...

[8]

§ 12
Umgang nicht gebrauchter Impfstoff

Impfstoff, der nicht verimpft werden konnte, wird an die die Rekonstitution verantwortende Stelle zurückgegeben.

§ 13
Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht für die Bereiche, die dem MAGS nach § 4 Absatz 1 Satz 1 verantwortet, obliegt dem MAGS. Eine Delegation nach § 4 Absatz 1 Satz 2 bleibt möglich.

§ 14
Finanzierung Hard-/Software

Die Kassenärztlichen Vereinigungen stellen für die Durchführung der Impfleistung im Impfzentrum die Hard- und Software nach Maßgabe der in den Handreichungen dargelegten Menge (Anlagen 2 und 3 Handreichungen KV NO/ KV WL) und gewährleisteten regelhaften IT-Service-Support. Das MAGS übernimmt hierfür die Kosten. Das Eigentum an der Hardware geht nach Schließung der Impfzentren auf das MAGS über.

§ 15
Schutzmaterial, Hilfsmaterial für Impfung

Das MAGS beauftragt die Kassenärztlichen Vereinigungen mit der Beschaffung des erforderlichen Schutzmaterials für das gesamte im Impfzentrum und in den mobilen Einheiten tätige Personal sowie der für die Durchführung der Impfungen notwendigen medizinischen Hilfsmaterialien. Schutzmaterial für die Ausgabe an impfberechtigte Personen kann bei Bedarf vorgehalten werden. Das MAGS erstattet den Kassenärztlichen Vereinigungen die Kosten (Material und Distribution) für Schutzmaterialien und Hilfsmaterialien.

§ 16
Kassenärztliche Vereinigungen - interne Aufwendungen

Die aus der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der vertraglich übernommenen Aufgaben intern bei den Kassenärztlichen Vereinigungen entstehenden Personal-/Sachaufwendungen werden – gegen Vorlage von Rechnungen bzw. auf der Grundlage von Stundennachweisen unter Anwendung der sog. „Hessentabelle“ - vom MAGS erstattet.

...

§ 17 Gesonderte Beauftragung in Ausnahmefällen

Für den Fall, dass das MAGS an einzelnen Standorten die Organisation des Impfzentrums im Hinblick auf Räume, Inventar, Eingangskontrolle und Sicherheit nicht sicherstellen kann, kann das MAGS die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung um Übernahme auch dieser Aufgaben bitten. Hierfür bedarf es einer gesonderten Vereinbarung.

§ 18 Prozesskoordination

Für jedes Impfzentrum und für jede mobile Einheit werden vom MAGS und der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung feste Ansprechpartner benannt, die für die Abstimmung der Prozesse verantwortlich sind. Die jeweiligen Ansprechpartner sind in den Anlagen 5 und 6 für die vom MAGS bestimmten Impfzentren festgelegt. Änderungen bei den Ansprechpartnern sind der jeweils anderen Partei rechtzeitig mitzuteilen.

§ 19 Datenschutz

Das MAGS ist Verantwortlicher im Sinne der DSGVO, die Parteien schließen daher einen gesonderten Datenverarbeitungsvertrag. Die Datenverwahrung der Impfdokumentation obliegt dem MAGS.

§ 20 Haftung

Die in den Impfzentren und mobilen Einheiten zur Anwendung kommenden Impfstoffe sind Schutzimpfungen im Sinne von § 60 Infektionsschutzgesetz, so dass im Hinblick auf die Haftung für Impfschäden die dort geregelten Vorgaben Anwendung finden.

Auf ärztliches und nichtärztliches Personal der Kassenärztlichen Vereinigungen in Impfzentren und mobilen Einheiten finden die Regelungen über die Amtshaftung Anwendung. Ansprüche sind nach Art. 34 GG iVm § 839 BGB gegen das Land zu richten.

Die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung haftet für Fehler der vertraglich übernommenen Organisationspflichten gegenüber dem Land nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

...

§ 21

Zeitpunkt Inbetriebnahme Callcenter, Impfzentrum und mobile Einheiten

Der Zeitpunkt für die Inbetriebnahme des Callcenters, der Impfzentren sowie der mobilen Einheiten wird durch das MAGS festgelegt. Das MAGS teilt den Kassenärztlichen Vereinigungen mindestens 5 Werktage vor dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Callcenters und mindestens 7 Werktage vor Inbetriebnahme des jeweiligen Impfzentrums oder der mobilen Einheiten, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme mit. Sollten bis zu dem vom MAGS festgelegten Zeitpunkt einzelne Voraussetzungen (noch) nicht vorliegen, die für die Durchführung der Impfungen erforderlich sind, wie z.B. der Erlass der Coronavirus-Impfverordnung durch das BMG nach § 20 i SGB V, die Fertigstellung der Software zur Terminvergabe durch die KBV, das Vorhandensein der Aufklärungs- und Anamnesebögen, kein zugelassener Impfstoff, kein nach Maßgabe des Erlasses vom 4. Dezember 2020 betriebsbereites Impfzentrum oder die Inbetriebnahme aus anderen von den Kassenärztlichen Vereinigungen nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich sein, verschiebt sich die Inbetriebnahme auf den Zeitpunkt, zu dem das MAGS das Vorliegen aller notwendigen Voraussetzungen festgestellt hat. Im Falle einer verzögerten Inbetriebnahme sind den Kassenärztlichen Vereinigungen auch alle bis zur tatsächlichen Inbetriebnahme angefallenen Kosten zu erstatten.

Die Kosten für notwendige Probeläufe in den Impfzentren, insbesondere zur Einübung der Abläufe und Einarbeitung der im Impfzentrum Tätigen, werden den Kassenärztlichen Vereinigungen durch das MAGS erstattet.

§ 22

Rechnungsstellung/Anforderungen an den Nachweis der Kosten

Die Kassenärztlichen Vereinigungen übermitteln nach Abschluss eines jeden Monats die in diesem Zeitraum verauslagten Kosten zur Erstattung an das MAGS. Die entsprechende Zusammenstellung weist die für die verschiedenen Aufwandsarten nach diesem Vertrag (Callcenter, ärztliches Personal, nichtärztliches Personal etc.) entstandenen Kosten jeweils zusammengefasst aus.

Weitergehende Unterlagen werden auf Anforderung übermittelt bzw. können eingesehen werden.

Die von dem MAGS zu entrichtende Erstattung wird an die Kassenärztlichen Vereinigungen innerhalb von 30 Kalendertagen gezahlt.

§ 23

Vertragslaufzeit/Kündigung

1. Dieser Vertrag beginnt am 15.12.2020. Der Vertrag hat eine unbestimmte Laufzeit und kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Die Kündigung einer Kassenärztlichen Vereinigung lässt das übrige Vertragsverhältnis unberührt.
2. Eine Kündigung hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen.

**§ 24
Schriftformerfordernis**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind schriftlich zu vereinbaren, dies schließt nicht aus, dass die Vertragsparteien im Einzelfall auf die Schriftform verzichten. Die Parteien bestätigen jedoch mit ihrer Unterschrift, dass bei Vertragsschluss keine anderslautenden mündlichen Vereinbarungen außerhalb dieser Urkunde bestehen.

**§ 25.
Salvatorische Klausel**

Soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen, gleich aus welchem Grund, unwirksam sein sollte, gelten die übrigen Bestimmungen unverändert fort. Die Vertragspartner vereinbaren jedoch bereits jetzt, eine unwirksame Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken des Vertrages.

Düsseldorf, Dortmund den 17. Dezember 2020

**Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales**



Gerhard Herrmann
Leiter der Abteilung V
Gesundheitsversorgung, Pflege- und
Gesundheitsberufe, Krankenversicherung

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein



Dr. med. Frank Bergmann
Vorstandsvorsitzender

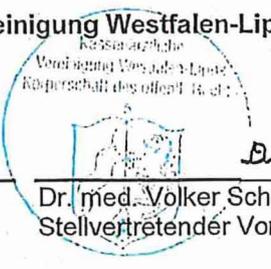


Dr. med. Carsten König M. san.
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe



Dr. med. Dirk Spelmeyer
Vorstandsvorsitzender



Dr. med. Volker Schrage
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender